

Besondere Anforderungen sind an die Betriebsangehörigen gestellt, die direkte Sicherungsaufgaben in Außenarbeitskommandos mit Beaufsichtigung der Strafgefangenen durch Betriebsangehörige übernommen haben. Diese Form der Sicherung ist vor allem dadurch gekennzeichnet, daß die Strafgefangenen ohne SV-Angehörige zum Arbeitseinsatz gelangen. Im Regelfall ist es in solchen Außenarbeitskommandos erst nach längerer Zeit möglich, SV-Angehörige bei Störungen der Ordnung und Disziplin zum Einsatz zu bringen, so daß die Betriebsangehörigen zunächst selbständig handeln müssen.

Außenarbeitskommandos Strafgefangener mit Beaufsichtigung durch Betriebsangehörige können nach besonderer Festlegung und Genehmigung auch beim Transport vom und zum Arbeitsort ohne Bewachung und Beaufsichtigung durch SV-Angehörige transportiert werden.

Merke:

Die exakte Gewährleistung der sicheren Verwahrung der Strafgefangenen sowie deren ständige Erziehung zu Ordnung und Disziplin entsprechend den Bestimmungen des StVG setzt bei den Betriebsangehörigen die Kenntnis gewisser Grundregeln dazu sowie ein zweckmäßiges taktisches Verhalten bei der Anleitung und Beaufsichtigung von Strafgefangenen im Arbeitseinsatzbereich voraus. Das ist umso wichtiger, als unter bestimmten Bedingungen auch Strafgefangene zum Arbeitseinsatz gelangen, die weder durch SV-Angehörige bewacht noch von ihnen beaufsichtigt werden. Teilweise tritt dabei die Anleitungsfunktion der Betriebsangehörigen zugunsten der Sicherungsfunktion zurück.

Das zweckmäßige taktische Verhalten Betriebsangehöriger gewinnt unter den Bedingungen des Außenarbeitseinsatzes Strafgefangener noch an Bedeutung.

Ungeachtet der konkreten Aufgabenstellung an Betriebsangehörige im Rahmen des Innen- oder Außenarbeitseinsatzes Strafgefangener sind in jedem Fall eine enge Zusammenarbeit mit den verantwortlichen SV-Angehörigen sowie entsprechende Informationsbeziehungen zu sichern.

Vergleich«:

§§ 4 bis 6, 10, 20 und 25 StVG

Literaturhinweise: